

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0838/16/1-BA

Beschwerdeführer: sechs Beschwerdeführer

Beschwerdegegner: BIETIGHEIMER ZEITUNG

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12*

Datum des Beschlusses: 07.06.2016

Mitwirkende Mitglieder: Matthias Wiemer, dju (Vorsitzender)
Dr. Stefan Söder, VDZ (stellv. Vorsitzender)
Dr. Kirsten von Hutten, VDZ
Sergej Lochthofen, DJV
Manfred Protze, dju
Tina Groll, dju
Adrian Schimpf, BDZV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

Die BIETIGHEIMER ZEITUNG berichtet am 17.09.2016 unter der Überschrift „Transgender im Männerknast“ über einen „skurrilen Fall“ vor dem Amtsgericht. Der Angeklagten wird von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, bei einer polizeilichen Vorführung für eine andere Gerichtsverhandlung Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet zu haben. Sie soll die Polizisten daran gehindert haben, sich Handschellen anlegen zu lassen und habe diese als „Nazis und Hurensöhne“ bezeichnet. Über die Person der Angeklagten heißt es in dem Artikel „der ein Mann ist, aber eine Frau sein will“. Gleichzeitig heißt es: „Die rechtlich anerkannte Frau“.

Geschildert wird im Detail die Festnahme der Angeklagten in einer Ludwigsburger Obdachlosenunterkunft, wo sie zu diesem Zeitpunkt untergebracht war. Sie sei gerade aus der Dusche gekommen und nur mit einem Handtuch bekleidet gewesen, als die Beamten an ihrer Tür klopfen. Sie habe vor den Polizisten uriniert und sei unbekleidet zum Einsatzfahrzeug der Polizei gebracht worden. Es werden unterschiedliche Aussagen der Angeklagten und der Polizeibeamten zum Geschehensablauf wieder gegeben.

Sechs Leser beschwerten sich über den Fall. Hauptkritikpunkt ist, dass die geschlechtliche Identität nicht erheblich sei für den Fall. Die Erwähnung sei diskriminierend. Die Anrede sei mal männlich, mal weiblich, es werde von „der Transgender“ gesprochen, dabei sei sie als

Frau anerkannt. Die Berichterstattung sei ein Eingriff in die Intimsphäre. Fragen, was z.B. unter dem Handtuch sei, seien nicht von Belang.

Sowohl die Autorin des Textes als auch der Chefredakteur der BIETIGHEIMER ZEITUNG nehmen zu der Beschwerde Stellung.

Die Autorin gibt an, dass die Identität der Angeklagten in dem Bericht so wieder gegeben wurde, wie sie von ihr selbst und anderen Prozessbeteiligten in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschildert worden sei. Zunächst sei allen Beteiligten unklar gewesen, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handele. Auf Nachfrage des Richters habe die Angeklagte angegeben, dass sie rechtlich als Frau anerkannt sei. Das Wort „Transgender“ sei alternativ für das Wort „Angeklagte“ verwendet worden, weil Begriffe wie „der Mensch“ oder „die Person“ in der Gerichtsberichterstattung des Tageszeitungsjournalismus unüblich seien. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit habe im vorliegenden Fall erwähnt werden müssen, da sich der gesamte Sachverhalt daran aufgerollt habe.

Der Chefredakteur unterstützt die Stellungnahme der Autorin. Sie sei eine zuverlässige langjährige Mitarbeiterin, deren ausgewogene und distanzierte Berichterstattung über jeden Zweifel erhaben sei. Die Berichterstattung in diesem Fall sei seriös und nicht unangemessen sensationell. Auf die rechtliche Anerkennung als Frau werde bereits am Anfang des Textes ausdrücklich hingewiesen. Dass dies der Gegenstand der Verhandlung gewesen sei, sei nicht der Berichterstatteerin vorzuwerfen. Im Gegenteil: Sie habe dies in den Bericht aufnehmen müssen, damit der Leser verstehe, wo das Problem liege.

Der Hinweis auf eine „skurrile Geschichte“ sei bezüglich der Angeklagten weder persönlich beleidigend, noch diskriminierend oder herabwürdigend gegenüber einer Personengruppe, sondern beschreibe objektiv die Besonderheit des Falls. Unbestritten habe die Tatsache, dass es sich um eine Transgender-Frau gehandelt habe, Einfluss auf die Verhandlung, den Verhandlungsverlauf und die damit erhobenen Vorwürfe gehabt. Eine Berichterstattung über den Fall sei unter Auslassung dieses Umstandes gar nicht möglich gewesen. Die Aussagen der Angeklagten sowie verschiedener Zeugen stellten inhaltlich einen wesentlichen Bestandteil des Prozesses dar. Der Verlauf des Prozesses wäre ohne die Aussagen zu strittigen Punkten journalistisch nicht darstellbar gewesen.

In den Beschwerden werde mehrfach kritisiert, was die Berichterstatteerin dem Prozess entnommen habe, etwa das Verhalten und die Aussagen von Anklage und Gericht. Dies könne der Berichterstatteerin aber nicht vorgeworfen werden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss gelangt zu dem Ergebnis, dass die BIETIGHEIMER ZEITUNG gegen die Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen hat. Grundsätzlich liegt aus Sicht der Ausschussmitglieder ein Sachbezug für die Erwähnung der sexuellen Identität der Angeklagten vor. Hier gibt der Beschwerdeausschuss der Argumentation der Zeitung Recht. Für den Leser würde sonst die Tatsache, warum die Frau in einem Männergefängnis einsitzt, nicht verständlich. Als akzeptabel bewertet der Ausschuss die Bezeichnung des Geschehens als „skurrile Geschichte“. Die Bewertung, die im Sinne von sonderbar zu verstehen ist, ist eine subjektive Einschätzung der Autorin, die nach Meinung des Beschwerdeausschusses vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt ist.

Für presseethisch problematisch hält der Beschwerdeausschuss die Formulierung „Sondern wegen der Person des Angeklagten, der ein Mann ist, aber eine Frau sein will [...]“. Diese Formulierung ist abwertend und entfaltet eine diskriminierende Wirkung. Die Zeitung schreibt selbst, es handelt sich um eine rechtlich anerkannte Frau, dies müsse daher auch in der Berichterstattung berücksichtigt werden.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion der BIETIGHEIMER ZEITUNG gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit sechs Ja-Stimmen und einer Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit vier Ja-Stimmen und drei Enthaltungen.



Matthias Wiemer
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses 1
(Wie/EE)

* Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.